

Zugangsregelung zu Straßenbeleuchtungsanlagen in elektrischen Betriebsstätten der e-netz Süd Hessen



Zugangsregelung zu Straßenbeleuchtungsanlagen in elektrischen Betriebsstätten der e-netz Süd Hessen

Ziel und Zweck (Grund für die Arbeitsanweisung, nähere Erläuterung, Zielsetzung etc.)

Allgemeines, Voraussetzungen, Qualifikationen und Prozesse wie der Zugang zu den elektrischen Betriebsstätten der e-netz Süd Hessen für Kommunen bzw. deren beauftragte Dienstleister festgelegt ist.

Geltungsbereich (Anwendungsbereich, in der die Anweisung angewendet wird)

e-netz Süd Hessen, Kommunen, externe Dienstleister

Freigabe durch

Andres, Klaus (G140 - Betrieb Stromnetze)

Zugangsregelung zu Straßenbeleuchtungsanlagen in elektrischen Betriebsstätten der e-netz Süd Hessen



Mitgeltende Unterlagen

- Bescheinigung FO-3105
- Antragsformular FO-3334
- Schlüsselquittung FO-0012
- DIN VDE 0105 Teil 100

Inhaltsverzeichnis

Mitgeltende Unterlagen	2
1. Begriffe	3
2. Allgemeines	5
3. Zugangsberechtigung mit Schlüssel	7
Allgemein	7
Persönliche Qualifikation	7
Unterweisung	7
4. Prozess	8
Prozess zum Erhalt der Zugangsberechtigung	8
Erlöschen der Zutrittsgenehmigung / Zwang zur Schlüsselerückgabe	8
5. Dauer / Verlust / Rückgabe / Besonderheiten	9
Schulungsdauer:	9
Bearbeitungsdauer zur Ausgabe	9
Schlüsselausgabe	9
Zuordnung der Schlüssel	9
Schlüsselverlust	9
Schlüsselerückgabe	9
Schließanlage	9
Hinweispflicht zu Auffälligkeiten	9
6. Verantwortlichkeiten bei Missbrauch oder Schlüsselverlust	10
1. Zugangsberechtigte Schlüsselinhaber	10
2. Dienstleister	10
3. Kommune (Anlageneigentümer)	10

Zugangsregelung zu Straßenbeleuchtungsanlagen in elektrischen Betriebsstätten der e-netz Südhausen



1. Begriffe

e-netz Südhausen AG (e-netz)

Örtlicher Verteilnetzbetreiber der Sparte Strom.
Anlageneigentümer der elektrischen Betriebsstätte.
Anlagenverantwortlicher der elektrischen Betriebsstätte.

KRITIS

KRITIS ist die Abkürzung für kritische Infrastrukturen und bezeichnet Organisationen, Anlagen und Einrichtungen. Der Schutz dieser kritischen Infrastrukturen ist von großer Bedeutung und wird durch Gesetze wie das IT-Sicherheitsgesetz und die BSI-Kritisverordnung geregelt. Betreiber sind verpflichtet, Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und meldepflichtige Vorfälle unverzüglich an die zuständigen Behörden zu melden, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und Risiken zu minimieren.

Querverbundleitstelle (QVL)

Zentrale Leitstelle der e-netz. Diese ist 24/7 verfügbar. Über die QVL erfolgt die Überwachung und Steuerung der Versorgungsnetze der e-netz.

Elektrische Betriebsstätte

Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten sind Räume oder Orte, die ausschließlich zum Betrieb elektrischer Anlagen dienen und unter Verschluss gehalten werden. Zutritt haben befugte Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen, Laien jedoch nur in Begleitung und unter Aufsicht von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen.
Kabelverteilerschränke (KVS) sind per se nicht betretbar, sind aber elektrische Anlagen mit entsprechendem Gefahrenpotential. Der Begriff elektrische Betriebsstätte schließt diese nicht begehbare elektrische Anlagen mit ein.

Laie

Der Laie nach DIN VDE 0105-100 ist eine Person, die weder Elektrofachkraft, noch elektrotechnisch unterwiesen ist.

Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP)

Die elektrotechnisch unterwiesene Person nach DIN VDE 0105-100 ist eine Person, die durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen wurde.

Elektrofachkraft (EFK)

Die Elektrofachkraft nach DIN VDE 0105-100 in Verbindung mit DIN VDE 1000-10 ist eine Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung kann auch eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitsgebiet herangezogen werden.

Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK)

Die verantwortliche Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 ist eine Person, die als Elektrofachkraft die Fach- und Aufsichtsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist.

Zugangsregelung zu Straßenbeleuchtungsanlagen in elektrischen Betriebsstätten der e-netz Südhausen



Anlageneigentümer

Ein Anlageneigentümer ist die natürliche oder juristische Person, die das Eigentum und die Verfügungsrechte an einer Anlage besitzt, wie z.B. eine Strassenbeleuchtungsanlage. Im Gegensatz zum Anlagenbetreiber, der für den täglichen Betrieb, die Wartung und die Steuerung der Anlage zuständig ist, liegen die eigentlichen Eigentumsrechte beim Anlageneigentümer. Im Kontext dieser Richtlinie bezeichnet es hier den Eigentümer der Strassenbeleuchtungsanlage, die örtliche Kommune.

Anlagenbetreiber (AB)

Nach DIN VDE 0105-100 ist der **Anlagenbetreiber** die Person, die die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb und den ordnungsgemäßen Zustand einer elektrischen Anlage trägt. Dies kann der Eigentümer, Unternehmer, Besitzer oder eine vom Anlageneigentümer beauftragte Person sein, die die Unternehmerpflichten wahrnimmt.

Anlagenverantwortlicher (AV)

Der Anlagenverantwortliche nach DIN VDE 0105-100 ist eine Person, die vom Anlagenbetreiber beauftragt ist, während der Durchführung der Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen zu tragen, die zur Arbeitsstelle gehören. Der Anlagenverantwortliche hat die Qualifikation einer Elektrofachkraft, verfügt über mehrjährige, einschlägige Erfahrung.

Dienstleister (DL)

Firma die im Rahmen einer Beauftragung seitens des Anlageneigentümers alle notwendigen Voraussetzungen und Qualifikationen erfüllt die geforderten Aufgaben sicher zu erledigen. Er übernimmt die Aufgaben des Anlagenbetreibers.

Zugangsberechtigte (ZB)

Mitarbeiter des Anlageneigentümers oder des von ihm beauftragten Dienstleisters

gemeldete Zugangsberechtigte (gZB)

Gemeldete Zugangsberechtigte der einen Zugangsschlüsse erhalten soll

Zugangsberechtigte Schlüsselinhaber

Gemeldete Zugangsberechtigte der einen Zugangsschlüssel erhalten hat.

Passant, Besucher

Jegliche Person, ungeachtet ihrer Qualifikation, die in keiner Weise in die Betriebsführung involviert oder seitens des Anlageneigentümers beauftragt wurde hier tätig zu sein.

Strassenbeleuchtungsverteilung

Hierbei handelt es sich um den Übergriff für eine zugängliche Klemmstelle mit oder ohne Einspeisung. Sie sitzt in den meisten Fällen als reine Klemmstelle in einem Kabelverteilerschrank (KVS). Teils seitlich zugänglich, teils im Fußraum des Verteilers. In selten Fällen inkl. zusätzlichem Sicherungselement.

Als Strassenbeleuchtungsverteilung mit Einspeisung (Strassenbeleuchtungseinspeisung) findet sich diese in der Regel in Transformatorenstationen.

Strassenbeleuchtungseinspeisung

Hier erfolgt der Übergang der Eigentumsgrenze zw. dem Netzbetreiber und dem Anlagenverantwortlichen der Strassenbeleuchtung. Diese Einspeisung sitzt in den meisten Fällen in einer Transformatorenstation, kann aber auch in einem Niederspannungsschrank eingebunden sein. Im Regelfall sitzen hier Eingangssicherungen, Steuereinheiten und Abgangssicherungen.

Zugangsregelung zu Straßenbeleuchtungsanlagen in elektrischen Betriebsstätten der e-netz Südhausen



2. Allgemeines

Bei Anlagen der e-netz-Südhausen AG (nachfolgend 'e-netz') insbesondere Transformatorenstationen (nachfolgend 'Stationen') sowie Kabelverteilschränken handelt es sich um abgeschlossene elektrische Betriebsstätten der öffentlichen Energieversorgung, die einen geregelten Umgang mit Zutrittsrechten bzw. Zugang erforderlich machen.

Aufgrund der Unwägbarkeit der Risiken beim Betrieb elektrischer Anlagen, der Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die damit verbundene IT-Sicherheit der Netzinfrastruktur, ist der Zugang zu diesen Anlagen streng reguliert.

Der Zugang zu den Einrichtungen der Straßenbeleuchtung innerhalb der elektrischen Betriebsstätten von e-netz in Transformatorenstationen sowie Kabelverteilschränken ist ausschließlich auf die Einspeiseverteilungen zur Versorgung und den Anschluss bzw. Klemmstellen der Straßenbeleuchtungskabel beschränkt.

Jegliche Bilddokumentation innerhalb der elektrischen Betriebsstätten bedarf der vorherigen Genehmigung durch e-netz. Erfassung, Aufnahme oder Weitergabe von Daten der örtlichen Gegebenheiten, vorhandenen Betriebsmittel als auch ggf Verbrauchsdaten, Ablesewerte, Netzdaten, Kundendaten, welche nicht im Rahmen des Dienstleistungsvertrages mit der Kommune notwendig sind, ist untersagt.

Zu widerhandlungen werden, insbesondere unserer Stellung als Betreiber einer Kritische Infrastruktur (KRITIS), nach Kenntnisnahme bei der zuständigen Bundesbehörde oder Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Selbst im Verdachtsfall erfolgt der Entzug der Zugangsberechtigung unverzüglich.

Die Straßenbeleuchtungsverteilungen und die damit verbundenen Straßenbeleuchtungskabel sind Eigentum der jeweiligen Kommune und werden von dieser oder einem von ihr beauftragten Dritten betrieben. Die Verantwortung für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen liegt bei der Kommune oder dem beauftragten Dritten der die hieraus resultierenden Aufgaben, Rechte und Pflichten als Anlagenbetreiber wahrnimmt.

Das Netzanschlusskabel der Straßenbeleuchtungsverteilung sowie die zugehörigen Sicherungselemente in der Niederspannungsverteilung sind im Eigentum der e-netz. Das Eigentum der e-netz endet mit dem Anschlusskabel bzw. den Adern des Anschlusskabels an den Anschlussklemmen der Straßenbeleuchtungsverteilung.

Für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen wird dem vom Anlageneigentümer beauftragten Betreiber Zugang zu den elektrischen Betriebsstätten gewährt. Zugangsberechtigte Personen müssen die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

In der Beauftragung involvierte Personen (MA des Dienstleisters, zugangsberechtigt) ohne zugeordneten Zugangsschlüssel sind ständig unter Aufsicht zu halten.

Nicht in die Beauftragung involvierte Personen, Bsp. Laien, Passanten, Besucher ist kein Zutritt in elektrische Betriebsstätten zu gewähren. Sie sind nicht Zugangsberechtigt.

Selbstständiger Zugang berechtigt ausschließlich zur Durchführung der in Abschnitt 5 der DIN VDE 0105-100 aufgeführten üblichen Betriebsvorgänge. Für Arbeiten, die über diese Tätigkeiten hinausgehen, ist eine Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Anlagenbetreiber von e-netz erforderlich, um weitergehende notwendige Schutzmaßnahmen im Rahmen von Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehender Teile zu koordinieren.

Planmäßige Arbeiten sind mindestens zwei Kalendertage vor dem geplanten Termin beim zuständigen Anlagenbetreiber anzumelden.

Bei Störungen in unseren elektrischen Anlagen oder der Zuleitung zur Einspeiseverteilung ist die Querverbundleitstelle (QVL) umgehend zu informieren. Bei sonstigen Besonderheiten ist der örtliche Anlagenbetreiber in Kenntnis zu setzen. Weiteres Vorgehen ist dann mit ihm abzustimmen.

Zugangsregelung zu Straßenbeleuchtungsanlagen in elektrischen Betriebsstätten der e-netz Südhausen



Die e-netz betreibt ein Netz der öffentlichen elektrischen Energieversorgung, dessen Effizienz durch teilweise Automatisierung der Stationen gewährleistet wird. Die Steuerung der Anlagen kann aus der Ferne oder automatisiert erfolgen. Während der Durchführung von Schaltmaßnahmen darf ausschließlich der zur Durchführung der Schaltmaßnahmen erforderliche Mitarbeiter vor Ort sein.

Im Rahmen des Betriebes der Stromnetze kann es zu Störungen kommen, die das Risiko einer weiteren Störung erhöhen. Da diese Störungen ungeplant auftreten ist der Aufenthalt in den Stationen nur bei Vorliegen eines konkreten Auftrages zur Durchführung von Tätigkeiten in der Station zulässig.

Aus obigen Gründen ist jedes Betreten sowie jedes Verlassen der Station telefonisch bei der Querverbundleistelle (QVL) der e-netz zu melden. **Telefonnummer Querverbundleistelle: 06151 / 701 – 8040**

Den Anweisungen der Querverbundleistelle bzw. des vor Ort befindlichen Anlagenbetreibers bzw. dessen Beauftragten ist zwingend Folge zu leisten.

Es muss immer sichergestellt sein, dass während der Arbeiten in oder an elektrischen Betriebsstätten der Zugang für nicht zugangsberechtigte Personen ausgeschlossen ist.

Die elektrischen Betriebsstätten sind stets verschlossen zu halten. Es sind die bei der Schulung (Zutritt zu elektrischen Betriebsstätten) vermittelten Informationen zu den Besonderheiten der verschiedenen Schließsysteme zu beachten.

Über Änderungen mit Einführung eines elektronischen Schließsystems werden wir sie rechtzeitig informieren.

Zur Dokumentation ist:

Name, Firma, Datum und Anlass

zusätzlich im örtlich vorhanden Stationsmeldeblock zu dokumentieren.

Zugangsregelung zu Straßenbeleuchtungsanlagen in elektrischen Betriebsstätten der e-netz Südhausen



3. Zugangsberechtigung mit Schlüssel

Zum Erhalt der Zugangsberechtigung inkl. eines Zugangsschlüssels sind gesonderte Voraussetzungen zu erfüllen.

Allgemein

- Beauftragung des Anlageneigentümers (Kommune)
- Der Dienstleister verfügt über eine verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK)
- Die VEFK kann die Befähigung und Zugangsqualifikation des Personals (EUP oder EFK), welche Zutrittsgenehmigung erhalten soll nach allgemein gültigen DIN VDE Vorschriften verantworten und schriftlich bestätigen.

Persönliche Qualifikation

- Elektrotechnisch Unterwiesene Person oder Elektrofachkraft
- Dokumentiert Sach- und Fachkenntnis elektrischer Anlagen
- Berechtigtes Interesse / Arbeitsauftrag zum Betreten der elektrischen Anlage

Unterweisung

1. Erstmalig Unterweisungen vor Schlüsselantrag
 - Ersts Schulung: Theoretische Schulung nach DIN VDE 0105 mit bestandenem Wissenstest
 - Erstunterweisung: Praxisunterweisung in elektrischen Anlagen und Betriebsstätten
2. Jährliche Unterweisungen (Wiederholungsschulung zum Erhalt der Zugangsberechtigung)
 - Wiederholungsschulung: Nachweis einer jährlichen Wiederholungsschulung nach DIN VDE 0105 bei der e-netz
3. Jährliche Unterweisung über die Inhalte dieser Zugangsregelung durch die VEFK des Dienstleisters
 - Zyklische Interne Wiederholungsschulung durch die VEFK des Dienstleisters zur Erfüllung der allgemeinen Unterweisungspflicht im Rahmen seiner Arbeitgeberverantwortung gegenüber seiner Mitarbeiter, hier dem gemeldetem Zugangsberechtigten.

Theoretische Unterweisungsschulungen erfolgen in der Regel im 1. und 3. Quartal eines Jahres

Im Zuge der Unterweisung werden die Schlüssel und Zugehörigkeit zum zeitweiligen Schlüsselinhaber kontrolliert und mit der Datenbank der e-netz abgeglichen.

Praktische Unterweisungen erfolgen in Abstimmungen mit den Anlagenbetreibern, zeitlich nach den theoretischen Schulungen.

Die Vergabe von Zugangsberechtigungen und die Ausgabe von Schlüsseln setzen voraus, dass die erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen und alle zugehörigen Dokumente vorgelegt wurden. Temporäre oder sporadische Zugangsanfragen begründen keine Ausstellung von Zugangsberechtigungen oder Schlüsseln.

Schlüsselzuteilungen werden ausschließlich für Aufgaben erteilt, die eine dauerhafte Betriebsführung oder die Ausführung von Arbeiten gemäß DIN VDE 0105 aufgrund eines berechtigten Interesses erfordern. Personen, die lediglich vorübergehend oder zu Ausbildungszwecken im Unternehmen tätig sind, wie beispielsweise Auszubildende, Zeitarbeitskräfte, Werkstudenten, Aushilfskräfte oder Studierende, sind von der Zuweisung eines Schlüssels ausgenommen.

Eventuell weitergehende Anforderungen, die sich auf Grund gesetzlicher Vorgaben zum Schutz Kritischer Infrastrukturen so wie daraus resultierende Anforderungen zur Erlangung bzw. zum Erhalt erforderlicher Zertifizierungen ergeben, können weitere oder geänderte Voraussetzungen zum Zugang nach sich ziehen.

4. Prozess

Prozess zum Erhalt der Zugangsberechtigung

1. Ein Dienstleister der Kommune meldet eine Person zu einer Zutrittsschulung bei der e-netz an. Mit der Anmeldung teilt der Dienstleister den Anlass „Betriebsführung der Strassenbeleuchtung“ mit und bestätigt dies unter Vorlage von Beauftragungsunterlagen zum Anlagenbetreiber im Auftrag der Kommune.
2. Die Anmeldung erfolgt über den örtlich verantwortlichen Abteilungsleiter des Betriebes Strom.
 - a. Region Darmstadt/Dieburg
 - b. Region Odenwald (Erbach/Heppenheim)
3. Der gemeldet Zugangsberechtigte (nachfolgend 'gZB') nimmt an einer von der e-netz geführten Schulung mit anschließendem Wissenstest erfolgreich teil.
4. Der gZB nimmt an einer praktischen Unterweisung im Haus der e-netz teil.
5. Der Dienstleister stellt mittels Antragsformular FO 3334 eine Anfrage, dass die e-netz dem gZB des Dienstleisters einen Schlüssel aushändigt und die Zugangsberechtigung erteilt wird. Pro gZB ist ein Formular inkl. der hierfür notwendigen, ggf. individuellen, Unterlagen notwendig.
6. Der Dienstleister unterzeichnet das Formular und legt entsprechend erforderliche Unterlagen bei. Mit der Unterschrift bestätigt der Dienstleister, dass alle erforderliche Qualifikationen und Dokumente vorhanden sind und beiliegen. Fachkenntnis, Zugangsschulungen in Theorie und Praxis, Bestätigung der Beauftragung des Dienstleisters zum Anlagenbetreiber.
7. Die e-netz prüft ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, Unterlagen vorliegen und terminiert die Schlüsselausgabe mit dem im Formular benannten Empfänger (gZB).
8. Dieser nimmt den Schlüssel nach Ausweisung der Legitimation persönlich entgegen. Mit der Entgegennahme werden entsprechende Rechte, Aufgaben und Pflichten anerkannt. Diese Anerkennung wird in Form eines Empfangsdokumentes bestätigt.

Erlöschen der Zutrittsgenehmigung / Zwang zur Schlüsselerückgabe

1. Sollte der Schlüsselinhaber nicht mehr im Auftrag des beauftragten Dienstleisters unterwegs sein, so ist der Schlüssel unverzüglich bei der e-netz abzugeben.
2. Sollte die Beauftragung des Dienstleisters seitens des Anlageneigentümers (beauftragende Kommune) erlöschen, so sind sämtliche Schlüssel der bei dem Dienstleister beschäftigten Personen, welche einen Zutritt zu den Anlagen der e-netz besitzen unverzüglich bei der e-netz abzugeben.
3. Kann seitens des Schlüsselinhabers kein kalenderjährlicher Nachweis einer Wiederholungsschulung vorgelegt werden, so ist der Schlüssel unverzüglich bei der e-netz abzugeben.
4. Erhält die e-netz Kenntnis von einem Missbrauch oder den oben aufgeführten Punkten 1-3 so wird sie die zugangsberechtigte Person persönlich auffordern den Schlüssel abzugeben. Reagiert die Person hier nicht, so wird der beauftragte Dienstleister zur Unterstützung bei der Wahrung der Versorgung und Sicherheit aufgefordert und in die Pflicht genommen.
5. Pkt. 4 entbindet weder den beauftragten Dienstleister noch den Anlageneigentümer die e-netz über Kenntnisse nach 1-3 unverzüglich zu informieren um die Versorgungssicherheit, Personensicherheit nicht zu gefährden und Missbrauch zu verhindern.
6. Der sofortige Entzug der kompletten Zugangsberechtigung erfolgt auch nach Kenntnis der Missachtung der unter der Rubrik „Allgemeines“ beschriebenen Punkte.
7. Parallel behält sich die e-netz vor den Anlageneigentümer (Kommune) von einem möglichen Missbrauch oder dem durch die e-netz aktiv ausgeführte Rückforderung zu informieren.

Zugangsregelung zu Straßenbeleuchtungsanlagen in elektrischen Betriebsstätten der e-netz Südhausen



5. Dauer / Verlust / Rückgabe / Besonderheiten

Schulungsdauer:

Theorieschulungen ½ Tag

Praxischulung ½ Tag

Bearbeitungsdauer zur Ausgabe

Bearbeitungsdauer, wenn alle Unterlagen und Bestätigungen vorliegen, beträgt ca. 1. Woche.

Schlüsselausgabe

Die Schlüsselausgabe erfolgt gegen Unterschrift in Darmstadt, Dornheimer Weg 24 nach vorheriger Terminabsprache.

Zuordnung der Schlüssel

Schlüsselausgabe erfolgt personenbezogen

Schlüsselweitergaben sind nicht erlaubt.

Schlüssel dürfen nicht mit einer eindeutigen Zuordnung zur Verwendung gekennzeichnet sein. (Bsp. Schlüsselhänger mit Details)

Schlüsselverlust

Bei Schlüsselverlust ist umgehend die Meldestelle für Sicherheitsereignisse 06151 701-8088 zu kontaktieren.

Folgekosten sind zu erwarten und gehen zu Lasten des Verursachers.

Schlüsselrückgabe

Die Schlüsselrückgabe erfolgt nur persönlich, gegen Unterschrift in Darmstadt, Dornheimer Weg 24 nach vorheriger Terminabsprache.

Schließanlage

Änderungen in der Schließanlage bzw. dem aktuell laufenden Rollout eines elektronischen Schließsystems können zusätzliche unterjährige Aktionen zum Erhalt bzw. zur Aktualisierung der Zugangsberechtigung notwendig machen. Informationen hierzu werden frühzeitig an die zugangsberechtigten Personen mitgeteilt.

Hinweispflicht zu Auffälligkeiten

Der zugangsberechtigte Schlüsselinhaber hat die Pflicht Auffälligkeiten an und in den elektrischen Betriebsstätten der e-netz unverzüglich an den örtlichen Anlagenbetreiber zu melden.

6. Verantwortlichkeiten bei Missbrauch oder Schlüsselverlust

1. Zugangsberechtigte Schlüsselinhaber

- **Pflichten:**
Die Personen, die einen Schlüssel erhalten haben, sind persönlich dafür verantwortlich, den Schlüssel sicher zu verwahren und ausschließlich für die ihnen übertragenen Aufgaben zu nutzen.
- **Missbrauch:**
Bei Missbrauch (z.B. unerlaubte Weitergabe, unbefugtes Betreten, nicht genehmigte Bildaufnahmen oder Datenweitergabe) wird die Zugangsberechtigung sofort entzogen. Die betroffene Person muss den Schlüssel unverzüglich zurückgeben.
- **Schlüsselverlust:**
Bei Verlust des Schlüssels muss der zugangsberechtigte Schlüsselinhaber dies umgehend der bei der e-netz melden. Die Kosten für mögliche Folgemaßnahmen (z.B. Austausch der Schließanlage) trägt, je nach Arbeitsrechtlichen Stand, die natürliche Person bzw. dessen Arbeitgeber.
- **Verantwortung**
Mit dem Betreten der elektrischen Anlage übernimmt der zugangsberechtigte Schlüsselinhaber die Verantwortung für sein eigenes Verhalten sowie für das Verhalten aller ihn begleitenden Personen (Zugangsberechtigte ohne Schlüssel), welche auch im Rahmen der Beauftragung der Kommune tätig sind. Nicht in die Beauftragung involvierte Personen, Bsp. Laien, Passanten, Besucher ist kein Zutritt in unsere elektrische Betriebsstätten zu gewähren.
Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
Der zugangsberechtigte Schlüsselinhaber ist verpflichtet, bei der Öffnung und dem Betreten der elektrischen Anlage persönlich anwesend zu sein. Begleitende Personen sind von ihm zu beaufsichtigen.
Verstöße gegen diese Niederschrift – sei es durch den zugangsberechtigten Schlüsselinhaber selbst oder durch die ihn begleitende Personen (Zugangsberechtigte) – liegen in der Verantwortung des zugangsberechtigten Schlüsselinhabers, werden ihm zugerechnet und entsprechend geahndet.

2. Dienstleister

- **Pflichten:**
Der Dienstleister ist verpflichtet, sicherzustellen, dass nur qualifizierte und berechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang erhalten. Er muss die e-netz Südhausen unverzüglich informieren, wenn ein Schlüsselinhaber nicht mehr im Auftrag des Dienstleisters tätig ist oder die Qualifikation nicht mehr vorliegt.
- **Missbrauch:**
Wird ein Missbrauch festgestellt, ist der Dienstleister verpflichtet, die betroffene Person zur Rückgabe des Schlüssels aufzufordern und die e-netz zu unterstützen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
- **Schlüsselverlust:**
Der Dienstleister muss die e-netz ebenfalls sofort informieren, wenn ein Schlüssel verloren geht oder ein Missbrauch bekannt wird. Er haftet für Schäden, die durch Versäumnisse seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen.

3. Kommune (Anlageneigentümer)

- **Pflichten:**
Die Kommune als Auftraggeber muss sicherstellen, dass die beauftragten Dienstleister in der Lage ist die Vorgaben der Richtlinie einhalten. Sie bestätigt die Qualifikation und Berechtigung der Schlüsselinhaberinnen und Schlüsselinhaber.
- **Missbrauch/Schlüsselverlust:**
Die Kommune ist verpflichtet, die e-netz über alle relevanten Vorfälle (Missbrauch, Verlust, Entzug der Beauftragung) zu informieren, um die Sicherheit der Infrastruktur zu gewährleisten.